

Preisen für 1923: Jahrl. 10 Fr., 1/2jahrl. 5 Fr., 1/4jahrl. 2.50 Fr. ...

Anzeigenpreis: Die einpaltige Colonne 10 Rappen ...

Oberrheinische Nachrichten

Anzeiger für Diebtenstein und Umgebung. Erscheint jeden Mittwoch und Samstag in Mels (St. St. Gallen)

Abonnements nehmen entgegen: sämtliche Postbureau Diebtenstein und der Schweiz, die Zeitungseingänger, die Redaktion und die Verwaltung (Postfach) Vaduz, die Buchdruckerei ...

Landesrechnung und Landesbilanz.

Erstmals ist den Abgeordneten eine gedruckte Landesrechnung nebst Bilanz zugegangen. Jeder erhält einen genauen Einblick in die Finanzwirtschaft des Landes.

Im folgenden bieten wir dem Leser einige und zwar die wichtigsten Ausschnitte aus der Abrechnung, die demnächst im Landtag zur Behandlung gelangt.

A. Einnahmen:

- 1. Landhändlerische Pachtzinsen: Fischereipacht Fr. 2,054.20; Jagdpacht Fr. 11,548.70. 2. Mietzinsen Fr. 2822. 3. Steuern: Gesellschaftssteuer Fr. 9531.55; Stiftungssteuer Fr. 981.25; Klassensteuer Fr. 19,345.49; Hundesteuer Fr. 4349; Fahrstuhlsteuer Fr. 4148; ...

B. Ausgaben:

- 1. Landtag: Tagelöhner, Bureauauslagen, Gehegehentwürfe u. Druckkosten Fr. 19,213.49. 2. Administration und Gerichtswesen: Gehälter und Bezüge der Landes-Angestellten 75,529.23 Franken; Pensionen und Pensionsbeiträge Fr. 4406. ...

Gebung der Landwirtschaft Fr. 2702.45; Gebung der Gemeinde-Waldwirtschaft Fr. 913; Alpenverbesserung Fr. 433.70. 9. Tilgung der Lebensmittelschuld: Fr. 20,000. 10. Verzinsung der Staatsschulden: Fr. 40,623.50. 11. Sonstige Ausgaben: Uneinbringliche Gerichts- und Strafkosten Fr. 1758.84; ...

Total-Ausgaben Fr. 569,292.60 Total-Einnahmen Fr. 372,719.32 Defizit pro 1922 Fr. 196,573.28

Bilanz der fürstlichen Landeskasse per 31. Dezember 1922.

Aktiven: Landesgüter: Regierungsgebäude in Vaduz Fr. 250,000; Landesverwalterhaus in Vaduz samt Garten und Bünndt Fr. 100,000; ...

Passiven: Darlehen Sr. Durchlaucht des regierenden Fürsten Fr. 200,000; anderweitige Darlehen Fr. 260,000. Anleihen zur Sanierung der Landesfinanzen, lt. Gesetz vom 23. Februar 1922 (Total Fr. 1,000,000. ...)

Zusammenstellung: Total Aktiven Fr. 1,226,733.31 Total Passiven Fr. 1,686,462.60 Aktiv-Saldo-Vortrag auf neue Rechnung ohne Lebensmittelschuld Fr. 90,270.71 Passiv-Saldo-Vortrag auf neue Rechnung mit Lebensmittelschuld Fr. 439,729.29

Aus dem neuen Sachenrecht.

Grunddienstbarkeiten. Errichtung zu eigenen Lasten. Der Eigentümer ist befugt, auf seinem Grundstück zugunsten eines anderen ihm gehörigen Grundstückes eine Dienstbarkeit zu errichten.

Abhängigkeit des Grundstückes. Hat eine Dienstbarkeit für das berechtigte Grundstück alles Interesse verloren, so kann der Belastete ihre Löschung verlangen. Ist ein Interesse des Berechtigten zwar noch vorhanden, aber im Vergleich zur Belastung in unverhältnismässig geringer Bedeutung, so kann die Dienstbarkeit gegen Entschädigung ganz oder teilweise abgelöst werden.

Wegrechte. a) Fussweg. Soweit nicht aus dem Grundbucheintrag oder aus den Verträgen sich etwas anderes ergibt, bestehen für den Inhalt der Wegrechte die nachstehenden Vermutungen: Das Fusswegerecht umfasst das Recht, über das dienende Grundstück, beziehungsweise den dafür angewiesenen zu gehen, nicht aber auch das Recht zu reiten, zu fahren oder Vieh zu treiben. Die Breite des Fussweges beträgt im Zweifel fünfzig Zentimeter. Der Luftraum muss auf eine Höhe von 2 Metern frei sein.

b) Andere beschränkte Wegrechte. Wer ein beschränktes Viehfahr-Wegerecht hat, darf festgehaltenes Vieh über den Weg führen und auch über denselben reiten. Die Breite dieses Weges beträgt im Zweifel 2 Meter. Das Winterfahr-Wegerecht und das Reit-Wegerecht können von Mitte November bis Mitte März benützt werden.

c) Allgemeiner Fahrweg. Wer ein allgemeines Fahrwegerecht hat, darf mit Wagen und Schlitten über den Weg fahren und auch über denselben reiten und ungefangenes Vieh treiben. Dagegen hat er ohne weiteres das Recht, schwere Lasten zu schleifen. Die Breite des Weges beträgt, wenn derselbe beidseitig eingezäunt ist, im Zweifel zwei Meter sechzig Zentimeter.

Weiderecht. Das Weiderecht kann im Zweifel nur mit dem von dem Futter des herrschenden Grundstückes gewinterten Vieh ausgenützt werden. Der Belastete ist trotz des Bestehens der Grunddienstbarkeit berechtigt, die zur Bewirtschaftung seines Grundstückes nötigen Vorkehrungen zu treffen. Wird der Berechtigte dadurch in namhafter Weise geschädigt, so kann er Schadenersatz verlangen.

Veränderung der Belastung. Verlegung. Wird durch die Ausübung der Grunddienstbarkeit nur ein Teil des Grundstückes in Anspruch genommen, so kann der Eigentümer, wenn er ein Interesse nachweist und die Kosten übernimmt, die Verlegung auf eine andere, für den Berechtigten nicht weniger geeignete Stelle verlangen. Hierzu ist er auch dann befugt, wenn die Dienstbarkeit im Grundbuche auf eine bestimmte Stelle gelegt worden ist. Auf die Verlegung von Leitungen werden im übrigen die nachbarrechtlichen Vorschriften angewendet.

Maurecht. Ein Grundstück kann mit der Dienstbarkeit belastet werden, dass jemand das Recht erhält, auf oder unter der Bodenfläche ...

ein Bauwerk zu errichten oder bezubehalten. Dieses Recht ist, wenn es nicht anders vereinbart wird, übertragbar und vererblich. Ist das Bauwerk selbstständig und dauernd, so kann es als Grundstück in das Grundbuche aufgenommen werden.

Neue Dienstbarkeiten. Die seit dem Inkrafttreten des neuen Sachenrechts begründeten Dienstbarkeiten bedürfen zu ihrer dinglichen Wirkung der Eintragung ins Grundbuche, soweit diese nach neuem Recht erforderlich ist.

Alte Dienstbarkeiten. Die im Momente des Inkrafttretens des Sachenrechts bestehenden Dienstbarkeiten behalten ihre dingliche Wirkung auch weiterhin ohne Eintragung ins Grundbuche bei. Soweit ihre Eintragung nach neuem Recht erforderlich wäre, sind sie binnen höchstens fünf Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes einzutragen und verlieren, wenn sie bis dahin nicht eingetragen sind, ihre dingliche Wirkung.

Diebtenstein

Vaduz, letzten Mittwoch wurde der durch Mörderhand aus dem irdischen Leben gerissene Herr Franz Josef Wächter zur letzten Ruhe getragen. Ein außergewöhnlich großer Trauerzug bewegte sich vom Trauerhause zum Friedhofe. Die Vaduzer Feuerwehr deren Mitglieder Wächter war, gab dem Verstorbenen offiziell das letzte Geleit.

Auf dem Friedhofe richtete Pfarrverweser Herr Postkaplan Feger folgende, alle Herzen tief ergreifende Worte an die Trauerversammlung: Tief erschüttert stehen wir in dieser Stunde am Grabe eines Mannes, der durch lange Jahre in unserer Mitte gestanden wie eine hochragende Tanne unserer Wälder. Jäh und plötzlich ist er zusammengebrochen. Wie der Blitz hinein schlug in die Krone des Baumes, so hat die Angel eines Nordstubs ein Menschenleben genendet, das wir alle schätzten und ehreten. Franz Josef Wächter war ein Hüter alter Sitte und wahrer Bürgergute, mit ihm tragen wir heute ein Stück Mels-Vaduz zu Grabe. Als Vorsteher hat er unserer Gemeinde wertvolle Dienste geleistet, seine reiche Erfahrung und seine unerwähnte Arbeitskraft in verschiedenen öffentlichen Ämtern segensreich betätigt. Der Tote war ein Mann des Gemeinnsinn, ein Mann der Dienstfertigkeit, der wertvollen Hilfe; gerade ein Akt der Geselligkeit war der Anlass seines tragischen Todes. Für uns alle ist dieses furchtbare Ereignis ein erschütterndes Memento mori; auch wir kennen nicht unseren Tag und unsere Stunde! Als am Sonntagabend die ruhige Lat begangen wurde, kam aus aller unser Herzen ein Schrei der Empörung gegen den Mörder, unerhört ist ein solches Verbrechen in unserem Lande. Mag jener Unselige dem Schwerte der irdischen Gerechtigkeit entfliehen — unsterblich und ruhelos wird er durch das Leben irren, gefoltert von allen Qualen seines schuldigen Gewissens, meiner Familie verflucht!

„Weßhalb, Howe? Da muß ein furchtbarer Irrtum gewaltet haben!“ „Nein, kein Irrtum! — Eine hündische Verleumdung, eine giftige Bißge! Du hast mein zweites Weib gekannt, die — sage du ihren Namen!“ „Wionah! — Wo ist sie, daß ich sie begrüßen kann?“ „Grüße diesen Fluß; denn er führt ihre — Leiche!“ „Ertrunken?“ „Nein; sie trägt noch den Dolch in der Brust!“ „Getödtet! — Wer ist ihr Mörder?“ „Howe von Urabl!“ „Du — du — Howe! Furchtbares muß sich hier ereignet haben — erzähle mir!“ „Das ist ganz kurz: Mein Weib entbrannte für Dwinar; er aber verachtete sie. Aus Rache dafür erzählte sie mir, daß Dwinar nach ihrer Ehe trachte. Ich verfluchte meinen Sohn und am folgenden Tage kam die Wahrheit an den Tag. Das Weib kann nicht schweigen; Wionah hatte sich ihrer Freundin anvertraut, und diese — konnte auch nicht schweigen. Da ist mein Weib unter meiner Hand zusammengefunken!“

Fenilleton

Auf der Fahrt des Schlenkewne

Prähistorischer Kultur-Noman aus der Eiszeit von F. S. Uhermann.

„Da kommt mir ein anderer Gedanke, Vater!“ meint Garrar. „Du meinst?“ „Wäre es nicht näher nach Urabl? Ich würde mit ihm gehen und mich zugleich nach Dwinar und dessen Erlebnissen erkundigen können.“ „Wie du meinst, Garrar — nach Urabl ist es tatsächlich von hier aus nur halb so weit wie nach Habor!“ „Ja, gehen wir nach Urabl?“ ruft der „Kleine“ fast entzückt. „Ah!“ höhnt der Alte mit Sumor. — „Du müßtest dort auch „Sp“ deine Selbsttaten vorbringen?“ „Wem, Vater?“ „Frag doch nicht so hüffelbumm — hätte das Einreden der Rinnlade eigentlich auch später Bejorgnen können! — Wann wollt ihr gehen, Garrar?“ „Wenn du nichts dagegen hast, gleich jetzt!“

„Gut! Wir bleiben noch drei Tage hier, wenn du etwa wieder zu uns stoßen willst. Nun mache dem Kleinen seinen Hinterebaum.“ Die Gabelstübe ist bald gefertigt. Nuno probiert sie; es geht, wenn auch erst mit einigen verblissenen Grimassen. „Noch vor Morgengrauen brechen die zwei auf — gegen Urabl!“ Die Fahrt ist äußerst beschwerlich und für den „Kleinen“ nicht ohne empfindliche Schmerzen, die er aber in Anbetracht ihres Ursprunges selbsthaft verbeißt. Oft muß Garrar ihn stützen und führen. Doch die Bewegung bekommt dem Patienten gut; am Nachmittag schreitet er allein und gegen Abend sind die beiden an der Höhle von Urabl. Sie liegt gegen Süden über einem Arme des Nibersflusses. Die Weiden müssen also erst durch den Fluß, und zur Höhle empor steigen zu können. Am jenseitigen Ufer sitzt ein älterer Mann auf einem übermoosten Granitstein und starrt düster in die Ferne: Howe, der Vater Dwinars, der Löbfeind Nabus. „Die Gottheit des Lebens leite Howe auf die Pfabe des Glückes!“ grüßt Garrar. — „Ist der Fremdling von Habor gekommen?“ „Von Habor kommt nur Regen und Glück.“

Hier aber herrschen die Gottheit des Todes und die Geister der Nacht! Du sollst willkommen sein!“ „Mein Vater Nhar sendet dir seine Freundschaft — doch, Vater Howe, aus deinen Augen leuchtet nicht das Licht des Tages und deine Stirn gleicht der düstern Tundra; darf der Sohn Nhar's nach deinem Schmerze fragen?“ „Ja, frage, Garrar; Howe wird antworten!“ „Wo ist Dwinar?“ „Du hast meine Weiden schon gefunden, Garrar! — Dwinar ist fort!“ „Wo hin?“ „Ich weiß es nicht!“ „Wann kehrt er wieder?“ „Nie!“ „Howe! Du sagst ein buntes Wort! Warum hat er euch verlassen?“ „Er hat uns nicht verlassen; ich habe ihn fortgejagt!“ „Howe, Dwinar ist leiser Missetat fähig!“ „Das hätte auch ich wissen sollen, ich, sein eigener Vater!“ „Du hast es nicht geglaubt?“ „Summer hat ich's geglaubt, immer — nur damals nicht, als ich ihn ins Gestalt schlug und aus“